

Auf der letzten Satzung (Fassung des Änderungsbeschlusses vom 18.03.2008) aufbauende, durch Beschluss vom 2. Oktober 2018 erneut geänderte und so zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur vorgelegte

Satzung der Westerwälder Foto - Freunde e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein wurde 1958 unter dem Namen "Altenkirchener Fotogemeinschaft" gegründet. 1990 erfolgte die Namensänderung in "Westerwälder Foto-Freunde".

Der Verein ist unter der VR-Nr. 2367 am 25. Juni 1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen worden.

Der Verein ist Mitglied im DVF (Deutscher Verband für Fotografie e.V.) und wird dort unter der Mitgliedsnummer 040608 geführt.

- (II) Vereinssitz ist Hachenburg. Der Ort der Vereinsleitung ist der Wohnort des Vorsitzenden.

- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Der Verein fördert die Fotografie und führt unter Beachtung der nationalen und internationalen Regeln und Bestimmungen selbst Veranstaltungen durch.

- (II) Der Verein veranstaltet Lehrgänge und Schulungen, die Interessierte, darunter insbesondere Jugendliche, mit dem Medium Fotografie vertraut machen sollen. Besonders wird dabei auf umweltschützendes Verhalten im Umgang mit den notwendigen Aufnahme- bzw. Verarbeitungsprozessen und Materialien geachtet.

- (III) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (IV) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Aufwendungen.
- (V) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (VI) Der Verein fördert die vereinsinterne Kommunikation der Mitglieder untereinander und lebt hier eine hohe Transparenz – insbesondere auch hinsichtlich der vereinsinternen Verwendung von Adress- und Kontaktdaten. Hiermit soll jedem Vereinsmitglied die Möglichkeit gegeben werden, eigene Initiativen zu entwickeln, Projekte, Ausflüge, Informationen mit anderen Vereinsmitgliedern zu teilen und gemeinsame Aktivitäten zu entfalten, die dem Verein insgesamt förderlich sind. Wir bezeichnen dies als unser „Vereinsleben“.
- (VII) Der Verein pflegt als obligatorischen Bestandteil des Vereinslebens eine Außendarstellung in Form des Vereins-Webauftritts. Bei Veröffentlichung der von den Vereinsmitgliedern hierfür eingereichten Beiträge (Bilder, Texte, etc.) im Vereins-Webauftritt erfolgt eine Nennung des jeweiligen Autors. Die Veröffentlichung unterbleibt im Einzelfall, wenn der Autor dies ausdrücklich verlangt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Mitglieder ernennen, die durch besondere Verdienste um den Verein dessen Förderung betrieben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 4

Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muss beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt werden. Hierzu ist das im Webauftritt des Vereins bereitgestellte Aufnahmeantragsformular zu verwenden. Die am Vereinsabend anwesenden Mitglieder entscheiden über den Aufnahmeantrag in geheimer Abstimmung und in Abwesenheit des Antragstellers. Es genügt die einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben werden.

- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vereinsvorstand einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet erneut über den Antrag. Bis dahin darf der Antragsteller am Vereinsleben teilnehmen. Falls die ordentliche Mitgliederversammlung den Antrag erneut ablehnt, steht dem Antragsteller der Rechtsweg offen.
- (III) Interessierte dürfen bis zu einem halben Jahr an den regelmäßig stattfindenden Vereinsabenden und an den Veranstaltungen teilnehmen, um sich über das Vereinsleben zu informieren. Um danach weiter am Vereinsleben teilnehmen zu dürfen, ist es erforderlich, die ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen.

§ 5

Beiträge

- (I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Jahresbeiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (II) Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres muss bis zum Termin der Jahreshauptversammlung eingezahlt sein.
- (III) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (IV) Für Mitglieder, die außer dem Vereinsbeitrag noch einen DVF-Beitrag zu zahlen haben, gelten die Bestimmungen der Absätze I und II analog. Diese Beiträge werden vom Verein gesammelt an den DVF abgeführt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten beim Vereinsvorstand erklärt werden. Der Empfang der Kündigungserklärung ist dem Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder

b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder das Vereinsleben erheblich stört.

Die Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden.

(III) Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins innerhalb der ersten 3 Monate des laufenden Jahres einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich durch einfachen Brief oder elektronische Nachricht (Fax oder E-Mail) eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung und enthält die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes (Vorsitzender, Kassierer)
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge mit Inhaltsangabe
 - g) Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - d) die Auflösung des Vereins
- (III) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Ablauf und die gefassten Beschlüsse und Abstimmungen hervorgehen. Die Niederschrift muss vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Vereinsvorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

§ 11

Der Vorstand

- (I) Vorstand i. S. von § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassierer
 4. der 1. Beisitzer (Arbeitsbereich wird vereinsintern festgelegt)
 5. der 2. Beisitzer (Arbeitsbereich wird vereinsintern festgelegt)
- (II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Hierbei sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsbefugt. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die in § 11 (I) unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (VI) Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf die Vergütung der Auslagen, die ihnen im Interesse des Vereins entstanden sind. Der Anspruch wird durch den Kassierer geprüft und festgelegt.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss entschieden werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über die Satzungsänderung mit Nennung der zu ändernden Satzungsbestandteile als eigener Tagesordnungspunkt aufzuführen. Der Einladung ist als Anlage eine Aufstellung der zu ändernden Satzungsbestandteile jeweils mit dem bisher gültigen und dem neuen Text beizufügen.

Der Beschluss über die Satzungsänderung muss den bisher gültigen und den neuen Text der jeweiligen Satzungsbestandteile aufführen oder auf eine dies beinhaltende Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung verweisen.

§ 14

Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Die Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens. Die Auswahl einer sozialen Einrichtung wird zwingend vorgeschrieben.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ist der Wohnort des Vorsitzenden.

§ 16

Datenschutz

- (I) Der Schutz der persönlichen Daten ist dem Verein ein Anliegen, dem mit hoher Sensibilität, Verantwortung und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen begegnet wird.
- (II) Der Verein verarbeitet nur die Daten, die für die Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 nötig sind. Die Teilnahme und damit die vereinsinterne Verwendung der nötigen Daten erachtet der Verein als obligatorisch, um die Vereinszwecke unkompliziert und für alle Mitglieder förderlich gestalten zu können.
 - a) Der Verein bevorzugt die aktive Teilnahme am Vereinsleben.
 - b) Eine aktive Teilnahme am Vereinsleben ist nicht zwingend. Auch die passive oder konsumierende Teilnahme am Vereinsleben ist möglich.
 - c) Eine Reduktion der persönlichen Daten und deren Nutzung durch lediglich passive Teilnahme am Vereinsleben wird aus Praktikabilitätsgründen ausgeschlossen.
- (III) Persönliche Daten werden außerhalb des Vereins nur verwendet oder weitergegeben, sofern dies nötig und vom jeweiligen Vereinsmitglied legitimiert ist. Obligatorisch sind
 - a) Zusendung der Vereinsnachrichten und -mitteilungen, Einladungen etc.
 - b) Beitragswesen
 - c) Einrichtung von Vereins-eMail-Adressen für Vereinsmitglieder
 - d) Anmeldung zu DVF-Wettbewerben und insoweit Übermittlung dieser Daten an den DVF oder den ausrichtenden DVF-Mitgliedsverein zur Wettbewerbsdurchführung und zur Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse durch den DVF
- (IV) Es wird ausdrücklich auf die Informationen zum Datenschutz (**Anlage 1**) hingewiesen.
 - a) Eine Änderung der in Anlage 1 benannten Kontaktpersonen bedarf KEINER Satzungsänderung.
 - b) Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen einer Änderung der Satzung.

Anlage 1

Informationen zum Datenschutz der Westerwälder Foto-Freunde e.V. (WWFF)

Gemäß Art 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zur Erhebung Ihrer persönlichen Daten mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass wir die auf dem Antragsformular erhobenen Daten für die Erfüllung des durch Ihre Aufnahme in den Verein zustande gekommenen Mitgliedsvertrags mit Ihnen zwingend benötigen.

Sollten Sie weitere Angaben zur Verwendung Ihrer Daten benötigen oder sonstige diesbezügliche Fragen oder Anmerkungen haben, stehen Ihnen die nachfolgend genannten Kontaktpersonen hierzu gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass wir als kleiner Verein die Verwendung personenbezogener Daten prinzipiell auf ein Minimum reduzieren und die Vielschichtigkeit so gering wie möglich halten. Dies finden Sie unter anderem als Folge in unserer Vereinssatzung entsprechend dokumentiert.

Informations-Pflichtangaben gem. Art. 13 und 14 DSGVO	
Name der verantwortlichen Stelle	Westerwälder Foto-Freunde e.V.
Vertreten durch den Vorsitzenden	Uwe Rose Am Milchborn 10 D-56457 Hergenroth Tel: +49 (0)2663-917657 E-Mail: uwe.rose@ww-foto-freunde.info
Stellvertreter des Vorsitzenden	Udo Appel Auf dem Dörnchen 14 56470 Bad Marienberg Tel: +49 (0)2661-7660 E-Mail: udo.appel@ww-foto-freunde.info
Kontakt für Fragen des Datenschutzes (der Verein hat in Anwendung von Art 37 DSGVO und §38 BDSG-neu keinen Datenschutzbeauftragten benannt)	Frank Becher Eisenstraße 47 57539 Roth-Hämmerholz Tel: +49 (0)160 365 1325 E-Mail: frank.becher@ww-foto-freunde.info
Zwecke der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederverwaltung • Kommunikation der Mitglieder untereinander • Einrichtung von Vereins-eMail-Adressen für Vereinsmitglieder • Teilnahmen an öffentlichen und nicht-öffentlichen Wettbewerben der WWFF • Teilnahmen an Wettbewerben des DVF • Gemeinsame Arbeit an und für Bildmaterial im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Vereinsleben
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO
Datenübermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Ihre notwendigen Daten werden, falls erforderlich, an den DVF

Informations-Pflichtangaben gem. Art. 13 und 14 DSGVO	
	<p>übertragen (Mitgliedsbeiträge, Wettbewerbe).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine weitere Datenübertragung findet nicht statt. • Eine Datenübermittlung an die Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über unseren Webauftritt ww-foto-freunde.info gemäß unserer Satzung.
Speicherung	Ihre Daten werden nur während der Dauer Ihrer Mitgliedschaft bei den WWFF gespeichert und verarbeitet, sofern der Löschung nicht sonstige offene Aktivitäten oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. ausstehende Mitgliedsbeiträge, gesetzliche Aufbewahrungsfristen).
Auskunft, Berichtigung und Löschung	<ul style="list-style-type: none"> • Sie können jederzeit bei einem Mitglied des Vorstands Auskunft über Ihre gespeicherten Daten anfordern. • Sie können jederzeit die Korrektur Ihrer Daten bei einem Vorstandsmitglied veranlassen. • Sie können die Löschung Ihrer nicht mehr benötigten Daten bei einem Vorstandsmitglied beantragen.
Widerruf	Sie können diese Einwilligung jederzeit bei einem Vorstandsmitglied widerrufen. Der Widerruf gilt nicht rückwirkend.
Beschwerden	Sofern Sie sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim WWFF beschweren möchten, stehen Ihnen die Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verfügung.